

2G im Einzelhandel

ab Warnstufe 1



Zutritt möglich in:

Betriebe und Einrichtungen des Einzelhandels mit folgenden Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Grundversorgung der Bevölkerung:

- Lebensmittel einschließlich des Getränkehandels,
- medizinischen Produkten und Arzneimitteln einschließlich der Produkte von Optiker- und Hörgeräteakustikerbetrieben sowie des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
- Drogerie-, Sanitätshaus- und Reformhausgütern, Babybedarfsgütern,
- Gartenmarktgütern, Gütern des Brennstoff- und Heizstoffhandels einschließlich der Tankstellen,
- Gütern des Tierbedarfs- und Futtermittelhandels, des Blumenhandels einschließlich der Güter des gärtnerischen Facheinzelhandels,
- Zeitungen, Zeitschriften und Büchern, Gütern des Brief- und Versandhandels,
- Fahrkarten für den Personenverkehr,
- Gütern zur Reparatur und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Elektronikgeräten



2G-Regel



Zutritt beschränkt auf Geimpfte und Genesene

in allen anderen Geschäften und Einrichtungen des Einzelhandels (z.B. Kaufhäuser, Mode- und Kleidungsgeschäfte, Schuhläden, Boutiquen, Möbelhäuser, Baumärkte, Elektronik-Geschäfte etc.)

Click & Collect möglich, sofern ohne Zutritt zum Geschäft.

Im Einzelhandel gilt wie bisher die Maskenpflicht!

